



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,

die Corona-Krise und die hiermit verbundenen Maßnahmen haben Österreich mit voller Härte erwischt. Zahlreiche rechtliche Fragen bringt diese für uns alle ungewohnte und neue Situation mit sich. Wir möchten Sie daher mit unseren regelmäßigen Klienteninformationen über rechtliche Fragen rund um die Corona-Krise in Kenntnis setzen.

Die Bundesregierung hat in den letzten Tagen zahlreiche Gesetze (zB 2. COVID-19-Gesetz; vgl Beilage) und Verordnungen rund um die Corona-Krise erlassen. Wir wollen Sie daher über einige Änderungen/ Neuerungen mit unserer aktuellen Klienteninformation informieren.

1. Entgeltfortzahlungspflicht Arbeitgeber (AG)?:

Im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes wurde § 1155 ABGB geändert (vgl Art 10 2. COVID-19-Gesetz).

Den AG trifft nunmehr grundsätzlich eine Entgeltfortzahlungspflicht, sofern behördliche Maßnahmen nach dem COVID-19-MaßnahmenG zum Verbot oder zur Einschränkungen des Betretens des Betriebes geführt haben und der AN dadurch seine Arbeitsleistungen nicht erbringen kann.

Der AN ist jedoch im zuvor genannten Fall grundsätzlich verpflichtet, auf Verlangen des AG, in dieser Zeit sein Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen.

Dies unter folgenden Einschränkung:

- a. Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen nur im Ausmaß von bis zu 2 Wochen verbraucht werden.
- b. Von der Verbrauchspflicht sind weiters ausgenommen solche Zeitguthaben, die auf der durch kollektive Rechtsquellen geregelten Umwandlung von Geldansprüchen beruhen.
- c. Insgesamt müssen nicht mehr als 8 Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben verbraucht werden.

Die zuvor genannten Änderungen treten rückwirkend mit 15.03.2020 in Kraft und treten wieder mit 31.12.2020 außer Kraft.

2. Fristenhemmung/Fristenunterbrechung Gerichtsverfahren?:

Im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes ist es ua auch zu umfangreichen Regelungen im Hinblick auf die Hemmung/Unterbrechung von Fristen ua in bürgerlichen Rechtssachen und vor den Verwaltungsgerichten gekommen.

Grundsätzlich kann im Bereich der bürgerlichen Rechtssachen Folgendes gesagt werden (vgl Art 21 2. COVID-19-Gesetz):

- a. Verfahrensrechtlichen Fristen (zB Berufungsfrist) sind von 23.03.2020 bis 30.04.2020 unterbrochen.

GESSWEIN-SPIESSBERGER TRAXLER
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Maximilianstraße 1
4813 Altmünster

Rechtsanwälte:

RA Mag. Dr. Christina
Gesswein-Spiessberger

RA Manuel Traxler LL.M. LL.B.
BSc. akad. VkfM.

Rechtsanwaltsanwärter:

RAA MMag. Stefan Bart

RAA Mag. Georg Lampl

RAA Mag. Matthias Wittmann

T +43 (0) 7612 / 63 420
F +43 (0) 7612 / 63 420-10

office@ra-maximilianhof.at
www.ra-maximilianhof.at

Anwaltscode P 430579
DVR 400 10 44
UID ATU 72032356
StNr 241 / 0404
FN 467004 x / LG Wels

RB Salzkammergut
IBAN AT56 3451 0000 0202 2846
BIC RZOOAT2L510

Oberbank Gmunden
IBAN AT71 1506 0001 7116 2308
BIC OBKLAT2L

Gemäß § 19a verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen. Eingetragener Treuhänder.



Voraussetzung ist, dass die Frist im zuvor genannten Zeitraum zu laufen beginnt oder noch nicht abgelaufen ist.

Ist eine der Voraussetzungen erfüllt, beginnt die jeweilige Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen.

- b. In materielle Fristen (zB Verjährungsfristen), in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, wird die Zeit von 23.03.2020 bis 30.04.2020 nicht miteinberechnet.

Dementsprechend kommt es im Zeitraum von 23.03.2020 bis 30.04.2020 zu einer „Fortlaufhemmung“ dieser Fristen.

Die materiellen Fristen beginnen jedoch mit 01.05.2020 nicht neu zu laufen. Diese Fristen werden „lediglich“ um den Zeitraum von 23.03.2020 bis 30.04.2020 verlängert.

- c. Bitte beachten Sie, dass jedoch Ausnahmen bestehen (zB Leistungsfristen), bei welchen die Fristen unverändert fortlaufen.

Ähnliches gilt für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.

Achtung/Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass es uE jeweils einer Einzelfallprüfung bedarf, ob die jeweilige Frist unterbrochen oder gehemmt ist bzw unverändert fortläuft.

3. Arbeit auf Baustellen:

In letzter Zeit war Medienberichten zu entnehmen, dass Baufirmen immer öfter ihre Baustellen eingestellt haben. Dies ua unter Berufung, dass bei Arbeiten der Mindestabstand von 1m unterschritten wird und der Mindestabstand von 1m gem § 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, vom 15.03.2020, zwingend einzuhalten ist.

Mit der 107. und 108. Verordnung – Änderung der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 107/2020 bzw BGBl. II Nr. 108/2020 – des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 19.03.2020 wurde jedoch § 2 Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, vom 15.03.2020, uE entschärft und lautet nunmehr wie folgt:

§ 2

.....

4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.

.....

GESSWEIN-SPIESSBERGER TRAXLER
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Maximilianstraße 1
4813 Altmünster

Rechtsanwälte:

RA Mag. Dr. Christina
Gesswein-Spiessberger

RA Manuel Traxler LL.M. LL.B.
BSc. akad. VkfM.

Rechtsanwaltsanwärter:

RAA MMag. Stefan Bart

RAA Mag. Georg Lampl

RAA Mag. Matthias Wittmann

T +43 (0) 7612 / 63 420

F +43 (0) 7612 / 63 420-10

office@ra-maximilianhof.at
www.ra-maximilianhof.at

Anwaltscode P 430579

DVR 400 10 44

UID ATU 72032356

StNr 241 / 0404

FN 467004 x / LG Wels

RB Salzkammergut

IBAN AT56 3451 0000 0202 2846

BIC RZOOAT2L510

Oberbank Gmunden

IBAN AT71 1506 0001 7116 2308

BIC OBKLAT2L

Gemäß § 19a verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen. Eingetragener Treuhänder.



Aufgrund der Neuregelung ergibt sich uE sohin, dass ein Arbeiten auf Baustellen jedenfalls zulässig ist, wenn ein Mindestabstand von 1m bei den Arbeiten eingehalten wird (wie bisher).

Darüber hinaus ist ein Arbeiten auf Baustellen uE nunmehr sogar bei Unterschreitung des Mindestabstand von 1m zulässig, sofern durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann (NEU).

Das Infektionsrisiko kann uE zB durch Schutzhandschuhe, Mundschutz, Schutzbrillen, Desinfektionsmittel, etc, minimiert werden. Die Bauunternehmen haben uE daher sehr sorgfältig zu prüfen, ob ein Baustopp im Hinblick auf die zuvor genannten, gesetzlichen Änderungen noch gerechtfertigt ist. Eine Berufung lediglich auf ein Unterschreiten des Mindestabstandes von 1m reicht uE jedenfalls nicht mehr aus.

Im Falle des unberechtigten Baustopps seitens der Baufirmen besteht uE die evidente Gefahr, dass sich die Baufirmen gegenüber dem AG/Bauherren ua schadenersatzpflichtig machen, in Verzug geraten, etc (vgl zB §§ 918, 1168 ABGB, etc). Im Übrigen sind auch die vertraglichen Regelungen entsprechend zu beachten.

Der AG/Bauherr wird uE dagegen gut beraten sein, die Baufirmen zur Fortführungen der Baustellen aufzufordern bzw die Baufirmen aufzufordern darzulegen, welche Arbeiten auf Basis der oben genannten, gesetzlichen Neuregelung nicht möglich sind. Dies auch vor dem Hintergrund, um allfällige Schadenersatzansprüche, etc, seiner Vertragspartner gegen sich (zB Käufer, Mieter, etc) zu verhindern.

Wir stehen Ihnen für Fragen und Anliegen zum heutigen Thema der Klienteninformation sowie rund um die Corona-Krise gerne jederzeit zur Verfügung.

Sie erreichen sowohl über Festnetz unter 07612 / 63420 als auch die Juristen gerne unter der jeweiligen Handynummer bzw E-Mail-Adresse und zwar wie folgt:

- RA Mag. Dr. Christina Gesswein-Spiessberger;
Tel.: 0664 / 3982511; E-Mail: gesswein@ra-maximilianhof.at
- RA Manuel Traxler LL.M. LL.B. BSc. akad. Vkm.;
Tel.: 0664 / 4523522; E-Mail: traxler@ra-maximilianhof.at
- RAA MMag. Stefan Bart;
Tel.: 0664 / 4211267; E-Mail: bart@ra-maximilianhof.at
- RAA Mag. Georg Lampl,
Tel.: 0676 / 7926108; E-Mail: lampl@ra-maximilianhof.at

Alles Gute für Ihre Gesundheit und herzliche Grüße
Christina Gesswein-Spiessberger
Manuel Traxler

Unsere Klienteninformation stellt lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzt sohin keine Rechtsberatung. Wir übernehmen daher keinerlei Haftung für die Richtigkeit und den Inhalt dieser Klienteninformation.

24.03.2020

**GESSWEIN-SPIESSBERGER TRAXLER
Rechtsanwälte GmbH & Co KG**

Maximilianstraße 1
4813 Altmünster

Rechtsanwälte:

RA Mag. Dr. Christina
Gesswein-Spiessberger

RA Manuel Traxler LL.M. LL.B.
BSc. akad. Vkm.

Rechtsanwaltsanwärter:

RAA MMag. Stefan Bart

RAA Mag. Georg Lampl

RAA Mag. Matthias Wittmann

T +43 (0) 7612 / 63 420

F +43 (0) 7612 / 63 420-10

office@ra-maximilianhof.at
www.ra-maximilianhof.at

Anwaltscode P 430579

DVR 400 10 44

UID ATU 72032356

StNr 241 / 0404

FN 467004 x / LG Wels

RB Salzkammergut

IBAN AT56 3451 0000 0202 2846

BIC RZOOAT2L510

Oberbank Gmunden

IBAN AT71 1506 0001 7116 2308

BIC OBKLAT2L

Gemäß § 19a verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen. Eingetragener Treuhänder.